

## **Kommunale Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**dem Landkreis Vechta**

**und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Vechta**

### **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme der Schulträgeraufgaben Wartung, Support und Administration der IT-Systeme an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Kommunen im Landkreis Vechta geschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Auf Grundlage des Konzeptes für Wartung, Support und Administration der IT-Systeme an den Schulen im Landkreis Vechta vom 09.07.2018 (Anlage) stellt der Landkreis Vechta den Second-Level-Service für die Informationstechnik an allen Schulen in kommunaler Trägerschaft des Landkreises Vechta sicher. Dazu stellt er die im Konzept beschriebenen IT-Fachkräfte an den Standorten Vechta, Lohne und Damme bereit.

(2) Die Leistungen des in dem Konzept dargestellten Third-Level-Service sowie die Garantieleistungen der Hersteller-/Händlergarantien sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Landkreis übernimmt hierfür lediglich Koordinierungsaufgaben.

### **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Basis für die Zusammenarbeit ist das in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführte Konzept.

(2) Beide Vertragsparteien verfolgen die dort aufgeführten Zielsetzungen der gemeinsamen Strategie zur Sicherstellung von Wartung, Support und Administration der IT-Systeme an den Schulen.

(3) Sämtliche in dem Konzept dargestellten Aufgaben des Second-Level-Service werden von den kreisangehörigen Gemeinden auf den Landkreis Vechta übertragen.

(4) Die IT-Fachkräfte sind Ansprechpartner der Schulen bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft derer IT-Systeme.

(5) Beide Vertragsparteien wirken daraufhin, die Schulen in die Lage zu versetzen, den im Konzept beschriebenen First-Level-Service sicherzustellen.

(6) Vor Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Hardware, Netzinfrastruktur und Software ist das Einvernehmen über deren Einbeziehung in die Servicearbeiten herzustellen. Mindestens zweimal jährlich finden Abstimmungsgespräche der Vertragsparteien statt. Der Koordinator der IT-Fachkräfte nimmt an den jährlichen „Budgetgesprächen“ zwischen Schulträger und Schulen teil.

### **§ 3 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Gesamtkosten (Ist-Kosten) des Second-Level-Services (Personalkosten, Arbeitsplatzkosten, Sachkosten) werden auf Basis der jeweiligen Schülerzahlen (Stand 01.09.) auf alle Schulträger nach Rechnungsabschluss umgelegt. Die Kosten der übrigen Service-Ebenen tragen die Vertragspartner ebenso in eigener Verantwortung, wie die Kosten für die Ausstattung der Schulen mit IT-Systemen.

(2) Die Städte und Gemeinden zahlen als Abschlag eine monatliche Umlage an den Landkreis Vechta.

(3) Die Umlage im ersten Jahr ermittelt sich aus den geschätzten Gesamtkosten (Konzept S. 22) und den Schülerzahlen zum 01.09.2018. Zur Ermittlung der Umlage für die Folgejahre werden die tatsächlichen Kosten des Abrechnungsjahres herangezogen. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses erfolgt eine Endabrechnung, bei der die Abschlagszahlungen berücksichtigt werden.

## **§ 5 Dauer und Beendigung**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

## **§ 6 Zweckvereinbarungsanpassungen**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel**

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

Vechta, den

---

Herbert Winkel  
Landrat

---

Tobias Aeverbeck  
Bürgermeister Gemeinde Bakum

---

Gerd Muhle  
Bürgermeister Stadt Damme

---

Frank Bittner  
Bürgermeister Stadt Dinklage

---

Willibald Meyer  
Bürgermeister der Gemeinde Goldenstedt

---

Dr. Wolfgang Krug  
Bürgermeister der Gemeinde Holdorf

---

Tobias Gerdesmeyer  
Bürgermeister der Stadt Lohne

---

Manuela Honkomp  
Bürgermeisterin der Gemeinde Steinfeld

---

Ansgar Brockmann  
Bürgermeister der Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden

---

Helmut Gels  
Bürgermeister der Stadt Vechta

---

Gerd Meyer  
Bürgermeister der Gemeinde Visbek